

Ercheint  
Dienstags und  
Freitags.  
Zu beziehen  
durch alle  
Postanstalten.

# Weißeritz-Beitung.

Preis  
pro Quartal  
10 Ngr.  
Inserate die  
Spalten-Zeile  
8 Pfg.

**Amts- und Anzeige-Blatt der Königlichen Gerichts-Ämter und Stadträthe  
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.**

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

## Wortlaut der Capitulation von Paris, geschlossen zu Versailles.

Zwischen dem Herrn Grafen von Bismarck, Kanzler des Deutschen Reiches, im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Deutschland und Königs von Preußen, und dem Herrn Jules Favre, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der Regierung der Nationalvertheidigung, Beide mit gehörigen Vollmachten versehen, ist folgende Convention abgeschlossen worden:

**Art. 1.** Ein allgemeiner Waffenstillstand auf der ganzen Linie der zwischen den deutschen und französischen Armeen in Ausführung begriffenen militärischen Operationen beginnt für Paris mit dem heutigen Tage, für die Departements in einem Zeitraum von 3 Tagen. Die Dauer des Waffenstillstands beträgt 21 Tage von heute ab, so daß derselbe, abgesehen vom Falle seiner Erneuerung, überall den 19. Februar zu Mittag ablaufen wird.

Die kriegführenden Mächte behalten ihre respectiven Stellungen, welche durch eine Demarcationslinie getrennt werden. Diese Linie geht von Pont-l'Évêque an der Küste des Departements Calvados aus nach Lignières im Nordosten des Departements Mayenne, zwischen Briouze und Fromental vorüber; das Departement der Mayenne bis Lignières berührend, folgt sie der Grenze, welche dieses Departement von demjenigen der Orne und der Sarthe trennt, bis nördlich von Morannes und wird so fortgeführt, daß die Departements Sarthe, Indre und Loire, Loir und Cher, Loiret, Yonne in deutscher Occupation bleiben, bis zu dem Punkte, wo östlich von Quarré-les-Tombes sich die Departements der Cote-d'Or, Nièvre und Yonne berühren. Von diesem Punkte aus bleibt die Fortführung der Linie weiterer Vereinbarung vorbehalten, welche stattfinden soll, sobald die contrahirenden Parteien über die gegenwärtige Lage der militärischen Operationen in den Departements Cote-d'Or, Doubs und Jura in Kenntniß gesetzt sein werden. Jedenfalls wird die Linie durch das von diesen drei Departements gebildete Gebiet gehen, indem sie die nördlich gelegenen Departements in deutschem Besitze, die im Süden dieses Gebiets befindlichen der französischen Armee beläßt.

Die Departements Nord und Bas-de-Calais, die Festungen Givet und Langres nebst Gebiet im Umkreis von 10 Kilometer Entfernung und die Halbinsel von Havre bis zu einer von Etrotat in der Richtung auf Saint-Romain zu ziehenden Linie bleiben außerhalb der deutschen Occupation. Die beiden kriegführenden Armeen und ihre beiderseitigen Vorposten werden sich in einer Entfernung von mindestens 10 Kilometer von den ihre Positionen trennenden Linien halten.

Jede der beiden Armeen behält sich das Recht vor, ihre Autorität in dem von ihr besetzten Territorium aufrecht zu erhalten und die von ihren Befehlshabern zu diesem Zwecke für geeignet erachteten Maßregeln zu ergreifen.

Der Waffenstillstand findet gleiche Anwendung auf die Seemacht der beiden Länder, indem er den Meridian von Dünkirchen als Demarcationslinie adoptirt, von welcher die französische Flotte sich westlich zu halten hat, während die in den westlichen Gewässern befindlichen deutschen Kriegsfahrzeuge sich, sobald sie benachrichtigt werden können, östlich derselben zurückziehen werden. Die nach dem Abschluß und vor der Notifikation des Waffenstillstandes aufgebrachtten Prisen werden restituirt, ebenso die in der bezeichneten Zwischenzeit von der einen und der andern Seite etwa gemachten Gefangenen. Die militärischen Operationen auf dem Gebiete der Departements Doubs, Jura und Cote-d'Or, sowie die Belagerung von Belfort, werden unabhängig vom Waffenstillstand bis zu dem Augenblicke fortgesetzt, wo man sich über die Demarcationslinie, deren Ziehung durch die drei erwähnten Departements weiterer Vereinbarung vorbehalten worden, verständigt haben wird.

**Art. 2.** Der so vereinbarte Waffenstillstand hat zum Zweck, der Regierung der Nationalvertheidigung die Einberufung einer frei gewählten Versammlung zu gestatten, welche sich über die Frage zu äußern haben wird, ob der Krieg fortgesetzt oder unter welchen Bedingungen Friede gemacht werden soll.

Die Versammlung wird in der Stadt Bordeaux stattfinden.

Die Befehlshaber der deutschen Armeen werden der Wahl und der Vereinigung der Deputirten, welche dieselbe bilden, jede Erleichterung gewähren.

**Art. 3.** Die französische Militärbrigade wird der deutschen Armee sämmtliche, den Umkreis („périmètre“) der äußeren Vertheidigung von Paris bildende Forts, sowie deren Kriegsmaterial, unmittelbar übergeben. Die außerhalb dieses Umkreises oder zwischen den Forts belegenen Dörfer („communes“) und Häuser können von den deutschen Truppen bis zu einer von Militärcommissaren zu ziehenden Linie besetzt werden. Das Terrain zwischen dieser Linie und der besetzten Enceinte von Paris zu betreten, wird der bewaffneten Macht beider Theile untersagt. Der Modus der Uebergabe der Forts und die Ziehung der erwähnten Linie werden den Gegenstand eines dieser Convention beizufügenden Protocolls bilden.

**Art. 4.** Während der Dauer des Waffenstillstandes wird die deutsche Armee nicht in Paris einrücken.

**Art. 5.** Die Enceinte wird ihrer Geschütze beraubt, deren Bassetten durch einen Commissar der deutschen Armee in die zu bezeichnenden Forts gebracht werden.